

14.03.2022

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Eitorf über den Jahresabschluss der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – und den abschließenden Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 den Jahresabschluss 2020 des Entsorgungsbetriebes gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt, dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt (nachrichtlich: der Betriebsleitung wurde durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2021 entsprechend Entlastung erteilt) und den erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von 866.453,25 EUR wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 EUR an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Darüber hinaus wird eine Sonderabführung in Höhe von 750.000,00 EUR, und zwar per 30.03.2022 und per 30.06.2022 jeweils 375.000,00 EUR an die Gemeinde Eitorf geleistet.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 19.366,59 EUR wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit veröffentlicht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 02.03.2022 den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt. Der als Anlage beigefügte Prüfungsvermerk wird ebenfalls in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Dienstgebäude „Auf dem Erlenberg“, Zimmer 404, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus, und zwar bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Eitorf, den 14.03.2022

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister

Rainer Viehof



**Bilanz zum 31.12.2020**  
**der**  
**Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -**  
**Markt 1, 53783 Eitorf**

Aktivseite	Vorjahr		Passivseite		Vorjahr
	€	€	€	€	
<b>A. Anlagevermögen</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte			49.634,00		1.860.000,00
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	2.145.715,00	1.444.406,00			9.494.857,34
2. Grundstücke ohne Bauten	12.314,00	12.314,00			8.417.519,79
3. Entwässerungsanlagen	45.140.862,00	45.378.721,00			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.688,00	144.240,00			
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	827.717,26	48.322.296,26			
		<u>48.371.930,26</u>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Vorräte</b>					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		150.659,06			2.664.936,30
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.172.106,15	1.010.586,83			2.664.936,30
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	33.335,99	58.798,50			
3. sonstige Vermögensgegenstände	75.414,77	22.639,14			
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>					
			478.184,59		0,00
			<u>1.909.700,56</u>		814.737,93
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
			11.718,86		866.453,25
					-90.000,00
					<u>23.275.910,49</u>
					<u>22.506.543,90</u>
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>					
1. Ertragszuschüsse bis Wirtschaftsjahr 2003	3.690.594,92				4.276.795,25
2. Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006	2.413.182,00	6.103.776,92			2.323.117,26
					<u>6.599.912,51</u>
<b>C. Rückstellungen</b>					
1. Rückstellungen für Pensionen			645.289,00		620.945,00
2. sonstige Rückstellungen			1.043.082,23		1.028.761,65
					<u>1.688.371,23</u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					18.895.324,98
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					138.178,65
3. sonstige Verbindlichkeiten			43.162,50		425.577,68
					<u>19.520.648,60</u>
					<u>50.293.349,68</u>
					<u>50.276.811,66</u>

**Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2020**  
der  
**Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -**  
**Markt 1, 53783 Eitorf**

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Rest- buch- wert zu HK/AK in v.H. in v.H.				
	Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 01.01.2020 €	lfd. Geschäftsjahr €	Abgang der kumulierten Abschreibun- gen auf die Abgänge €		Stand 31.12.2020 €			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte</b>												
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	124.816,79	5.527,72	0,00	0,00	76.559,79	2.151,72	0,00	80.710,51	49.634,00	46.258,00	1,7	38,1
2. Grundstücke ohne Bauten	4.628.209,53	15.085,22	769.191,94	0,00	5.412.496,69	82.978,16	0,00	3.266.781,69	2.145.715,00	1.444.406,00	1,5	39,6
3. Entwässerungsanlagen	12.314,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.314,00	12.314,00	0,0	100,0
a) Klärwerk	17.147.968,83	112.729,73	900.215,35	538.093,96	13.823.092,83	263.738,08	526.799,96	13.560.030,95	4.062.789,00	3.324.876,00	1,5	23,1
b) Kanalleitungen	53.720.548,48	37.101,67	13.217,17	16.288,65	22.586.041,48	616.239,84	18.123,65	23.384.157,67	30.368.421,00	31.134.507,00	1,5	56,5
c) Staukanäle	10.166.000,20				1.816.001,20	151.836,00		1.967.837,20	8.198.163,00	8.349.999,00	1,5	80,6
d) Hausanschlüsse	2.416.824,75	32.370,06			1.084.708,75	36.470,06		1.121.178,81	1.328.016,00	1.332.116,00	1,5	54,2
e) Sonderbauwerke	1.661.473,69	1,00			424.250,69	53.751,00		478.001,69	1.183.473,00	1.237.223,00	3,2	71,2
	85.112.815,95	182.202,46	913.432,52	556.382,61	39.734.094,95	1.322.034,98	544.923,61	40.511.206,32	45.140.862,00	45.378.721,00	1,5	52,7
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	610.602,40	91.161,52	0,00	26.505,67	466.362,40	39.708,52	26.500,67	479.570,25	195.688,00	144.240,00	5,9	29,0
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.641.120,90	144.067,75	-1.669.407,29		0,00			0,00	115.781,36	1.641.120,90	-	100,0
a) Klärwerk	297.031,03	376.423,92			0,00			0,00	673.454,95	297.031,03	-	100,0
b) Kanalleitungen / Staukanäle	38.480,95				0,00			0,00	38.480,95	38.480,95	-	100,0
c) Sonderbauwerke	12.429,82	787,35	-13.217,17		0,00			0,00	0,00	12.429,82	-	100,0
d) sonstige Anlagen	1.989.062,70	521.279,02	-1.682.624,46		0,00	0,00	0,00	0,00	827.717,26	1.989.062,70	-	100,0
<b>Sachanlagen gesamt</b>	<b>92.353.004,58</b>	<b>809.738,22</b>	<b>0,00</b>	<b>582.888,28</b>	<b>43.384.260,88</b>	<b>1.444.721,66</b>	<b>571.424,28</b>	<b>44.257.558,26</b>	<b>48.322.296,26</b>	<b>48.968.743,70</b>	<b>1,6</b>	<b>52,2</b>
<b>I. und II. gesamt</b>	<b>92.477.821,37</b>	<b>815.265,94</b>	<b>0,00</b>	<b>582.888,28</b>	<b>43.462.819,67</b>	<b>1.446.873,38</b>	<b>571.424,28</b>	<b>44.338.268,77</b>	<b>48.371.930,26</b>	<b>49.015.001,70</b>	<b>1,6</b>	<b>52,2</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2020**  
**der**  
**Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -**  
**Markt 1, 53783 Eitorf**

	2020		2019	
	€	v.H.	€	v.H.
1. Umsatzerlöse	5.241.972,93	99,31	5.100.360,64	99,56
2. andere aktivierte Eigenleistungen	36.588,31	0,69	22.363,00	0,44
3. Gesamtleistung	5.278.561,24	100,00	5.122.723,64	100,00
4. sonstige betriebliche Erträge	63.901,93	1,21	4.743,34	0,09
5. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-243.966,00	-4,62	-236.481,47	-4,62
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-808.902,14	-15,32	-725.915,20	-14,17
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-239.051,71	-4,53	-234.841,93	-4,58
davon für Altersversorgung: 80.270,83 € (Vj. 83.045,61 €)				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.446.873,38	-27,41	-1.458.597,62	-28,47
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.288.888,73	-24,42	-1.188.964,47	-23,21
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.913,68	0,17	9.484,06	0,19
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-455.865,64	-8,64	-476.046,42	-9,29
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 31.047,00 € (Vj. 29.606,00 €)				
11. Ergebnis nach Steuern	867.819,25	16,44	816.103,93	15,94
12. sonstige Steuern	-1.366,00	-0,03	-1.366,00	-0,03
13. Jahresgewinn	<u>866.453,25</u>	<u>16,41</u>	<u>814.737,93</u>	<u>15,91</u>

**Nachrichtlich**

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2020:  
Abführung an die Gemeinde Eitorf  
Einstellung in die Allgemeine Rücklage

847.086,66
19.366,59
<u>866.453,25</u>

**Anhang  
für das Geschäftsjahr 2020  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Entsorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

## **Gliederung**

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

## I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW beachtet.

Die nach den Vorschriften der EigVO NRW geführte öffentliche Einrichtung „Entsorgungsbetrieb“ führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Versorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Hierzu nur nachrichtlich: Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs beigefügt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst. Dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen an die Gemeinde /andere Eigenbetriebe** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

**Bis einschließlich 2003** wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem (angepassten) Satz von 3 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden beim Versorgungsbetrieb bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2003 die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis). Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden erfolgte diese Verfahrensweise für die Wirtschaftsjahre **2004 und 2005** auch beim Entsorgungsbetrieb.

Mit der Neufassung der EigVO sowie das bei den Gemeinden eingeführte „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) war diese Vorgehensweise nicht mehr zulässig.

**Seit dem Jahr 2006** werden daher die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 3 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Stattdessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Kanalanschlussbeiträge werden daher zum Beispiel auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanalleitung (67 Jahre) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier ein Auflösungssatz von 1,5 % p. a. ergibt. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.



Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Gesamtaufwand von 40.846,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Höhe von 31.047,00 € und unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandserhöhend in Höhe von 9.799,00 € berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -16.502,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Für die Inanspruchnahme der **Altersteilzeit** durch einen Mitarbeiter ab August 2020 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Februar 2023, Eintritt in den Ruhestand: August 2025) war zum Bilanzstichtag **die Bildung einer Rückstellung**, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, erforderlich.

Der entsprechende Aufwand ist in der Position „Personalaufwand“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Die Rückstellung war für die zukünftigen noch nicht bezahlten, aber für den Mitarbeiter zu erbringenden Aufstockungsbeträge zu bilden.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammlern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen. Daneben sind hier Zuwegungs- und Durchleitungsrechte für Sonderbauwerke geführt. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich hier nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagespiegel.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in das NSHV-Schaltheus Klärwerk und in die Kanalleitungen im Bau. Aus den Anlagen im Bau wurden wegen Betriebsfertigkeit das Schaltheus und die Fernwirktechnik und der Schaltschrank für das Pumpwerk 13 - in den Bereich der „Entwässerungsanlagen - Klärwerk bzw. Kanalleitungen“ umgebucht.

Zum 31.12.2020 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2021:

	T€	T€
<b>A. Kläranlage</b>		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	475	
2. Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage	300	
3. Zwischenlager Klärschlämme	787	
4. Sanierung Räumbrücke Vorklärung	210	1.772
<b>B. Kanalleitungen</b>		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	360	
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	345	
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal / RRB Huckenbröl)	100	
4. Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	930	
5. kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	200	
6. Hausanschlüsse	45	
7. Planungen / Bestandspläne	50	2.030
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	0	
2. Hydraulische Sanierung Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) / Leienbergstraße	798	
3. Hydraulische Sanierung Mühleip, Dammweg	35	
4. Hydraulische Sanierung Auelswiese / Birkenweg / Lindenstraße	80	
5. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel / Siegstraße (Ost)	2.250	
6. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Krewelstraße	50	
7. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Zum Höhenstein	150	
8. Ertüchtigung Regenüberlauf RÜ 11 - Harmoniestraße	400	
9. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	500	
10. sonstige Kanalleitungen	330	
11. Pumpstationen / Sonderbauwerke	72	4.665
		<b>8.467</b>

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 189 T€ geplant, so dass in 2021 insgesamt Investitionen in Höhe von ca. 8.656 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahme oben zu B.II.1 wurde bereits in Vorjahren anfinanziert und wird voraussichtlich ab 2022 geplant / ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2021 entbehrlich ist. Darüber hinaus ist bereits jetzt absehbar, dass wesentliche Teile der Investitionen des Wirtschaftsplans 2021 nicht bis zum 31.12.2021 umgesetzt sein werden, so dass sie sich insoweit in die Folgejahre verschieben werden.

Es wird auch auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

#### **b) Vorräte**

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2020 wurden körperlich aufgenommen. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein geringfügiger Bestandsrückgang durch Entnahme von Reparaturmaterial für die Kläranlage.

#### **c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 15,98 % stark erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus Jahresverbrauchsabrechnung im Zusammenspiel mit gleichzeitig höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Das Abwasseraufkommen erhöhte sich gegenüber 2019 entsprechend stark um ca. 5,2 %.

Wie in 2019 bestanden gegenüber der **Gemeinde** per Saldo Forderungen.

Die Erhöhung der Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für die Gemeindehausmeister hing mit vermehrten Einsätzen zusammen.

Die Position „Sonstiges“ bei den Verrechnungen im Berichtsjahr beinhaltete anteilige Kosten für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und den Aufwand für die externe Wahrnehmung der Arbeitssicherheitsaufgaben im IV. Quartal. Im Vorjahr beinhaltete die Position „Sonstiges“ anteilige Erstattungsansprüche aus der Stromnetznutzung 2019 durch die Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz sowie das Dienstgebäude „Erlenberg“.

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag ebenfalls wie im Vorjahr Forderungen.

Im Berichtsjahr führten wie im Vorjahr die Kundenabrechnungen mit weit überwiegenden Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2020 (55.325,75 €), die in der ausgewiesenen Höhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden, zu entsprechenden Forderungen.

Im Berichtsjahr haben sich die Anträge auf Installation privater Wasserzähler zur Erfassung der Frischwassermengen, die nicht der Kanalisation zugeführt werden sollen, stark erhöht. Die erfassten Mengen werden bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren für die Kunden außer Betracht gelassen. Betroffen sind vor allem (Frisch-)Wassermengen, die zur Gartenbewässerung genutzt werden sollen. Der organisatorisch angegliederte Versorgungsbetrieb überprüft hierzu die Kundeneinbauten und verplombt die Anlagen. Der hierfür angefallene Arbeitsaufwand (7.960,50 €; Vorjahr: 77,65 €) wurde dem Versorgungsbetrieb erstattet.

Bei den Betriebsmittelzinsen ergaben sich im Vorjahr wegen der Zahlung eines auf Vorjahresbasis ermittelten Abschlages Überzahlungen durch den Entsorgungsbetrieb und damit entsprechende Forderungen. Im Berichtsjahr wurde kein Abschlag gezahlt, so dass entsprechende Verbindlichkeiten ausgewiesen werden mussten, die zusammen mit weiteren Positionen mit den Forderungen verrechnet wurden.

Die Position „Sonstiges“ betraf Kontoführungsgebühren für Dezember 2020 (24,78 €; Vorjahr: 63,06 €) und vorgelegte Wartungskosten für Gasmessgeräte (672,80 €). Im Vorjahr waren neben den Kontoführungsgebühren zusätzlich anteilige Nebenforderungen aus Zahlungseingängen auf niedergeschlagene Altkundenforderungen (1.434,70 €) und Verwaltungsgebühren (26,00 €) betroffen.

Bei den Verrechnungen umfasste diese Position neben anteiligen Telefonkosten (77,98; Vorjahr: 79,98 €) die anteilige Nutzung von EDV-Programmen (3.650,72 €).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten wie im Vorjahr einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW. Nach § 53a Abs. 4 EnergieStG ergab sich eine Steuerentlastung von 4,42 € pro MWh, die im Antragsverfahren zurückzuerstatten ist. Über den Antrag für das Jahr 2019 wurde antragsgemäß am 26.02.2021 durch Auszahlung der Entlastung (2.137,20 €; Vorjahr 1.640,45 €) entschieden.

Der „Erstattungsanspruch Investitionskostenanteile Stadt Hennef“ ist nach Vertrag wie in 2019 für durchgeführte Investitionsmaßnahmen im Klärwerksbereich entstanden. Die starke Erhöhung gegenüber dem Vorjahr hing mit der Möglichkeit zusammen, das betriebsfertig hergestellte „NSHV-Schaltheus“ abzurechnen. Alleine hieraus ergab sich ein Abrechnungsbetrag in Höhe von 61.007,94 €.

Im Berichtsjahr war ein Erstattungsanspruch aus der Herstellung lediglich eines zusätzlichen Hausanschlusses betroffen, im Vorjahr dagegen mehrere.

Die Position „Sonstiges“ beinhaltete im Berichtsjahr Ansprüche aus vorausbezahlten Unterbringungskosten für die Auszubildende (190,00 €), Verwaltungsgebühren für die Überprüfung von eingebauten „Gartenwasserzählern“ (52,00 €; Vorjahr: 286,00 €) und aus Pfandrückgabe (355,86 €; Vorjahr: 365,06 €). Im Vorjahr ergab sich zudem ein Erstattungsanspruch aus Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung für eine Mitarbeiterin (370,28 €).

#### d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Das Girokonto des Entsorgungsbetriebes bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag anders als im Vorjahr einen positiven Saldo aus. Hintergrund war die jahresmittige Aufnahme eines Investitionsdarlehens, dem allerdings in dieser Höhe (noch) keine Auszahlungen gegenüber standen. Für das Girokonto liegt ein entsprechender Kontoauszug des Kreditinstituts vor.

Die Barkasse auf der Kläranlage dient dazu, vor allem Portokosten für Materiallieferungen insbesondere für den Klärwerksbetrieb problemlos abwickeln zu können. Die Kasse wird in regelmäßigen Abständen und unvermutet durch Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes vor Ort geprüft. Eine entsprechende Bescheinigung zum Bilanzstichtag liegt vor.

#### e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Der Posten betraf wie im Vorjahr den Jahresbeitrag 2021 für die Mitgliedschaft in der Kommunal-Agentur NRW (1.891,21 €).

Daneben enthielt die Position ebenfalls entsprechend dem Vorjahr den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2021 (4.237,00 €), die Beamtenbesoldung für Januar 2021 (4.907,00 €) sowie Abonnementskosten für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms 2021 (549,77 €; Vorjahr: 524,27 €) und Versicherungsbeiträge zur Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Betriebsgebäudes der Kläranlage für das Folgejahr (133,88 €).

#### f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020
<b>Stammkapital</b>	1.860.000,00			1.860.000,00
<b>Allgemeine Rücklage</b>				
Zugang: Einstellung restlicher Jahresgewinn 2019	9.494.857,34	717.651,27		10.212.508,61
<b>Zweckgebundene Rücklage</b>	8.417.519,79			8.417.519,79
<b>Gewinn</b>				
Zugang: Jahresgewinn 2020	2.734.166,77	866.453,25		
Abgang: Abführung aus Jahresgewinnen 2019 und 2020 an die Gemeinde			97.086,66	
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2019 in allgemeine Rücklage			717.651,27	2.785.882,09
	22.506.543,90	1.584.104,52	814.737,93	23.275.910,49

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage hat sich durch Einstellung des beim Entsorgungsbetrieb nach Abführung der „Eigenkapitalverzinsung“ an die Gemeinde verbliebenen restlichen Jahresgewinns 2019 (717.651,27 €) von 9.494.857,34 € auf 10.212.508,61 € erhöht.

Die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €) blieb hingegen unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2019 in Höhe von 866.453,25 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996; bereits vorab im Berichtsjahr abgeführt: 90.000,00 €).

Neben diesem jährlich wiederkehrenden Abführungsbetrag ist für den Jahresgewinn 2020 zusätzlich eine Sonderabführung an den Gemeindehaushalt vorgesehen.

Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von 750.000,00 €, der die Gemeinde in die Lage versetzen soll, Planungsleistungen für Investitionsprojekte zu erbringen. Allen voran sind hier Planungen für einen Rathausneubau zu nennen, der einstimmig durch den Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.06.2021 getroffen wurde.

Der dem Betrieb danach verbleibende Jahresgewinn 2020 von 19.366,59 € (866.453,25 € ./. 97.086,66 € ./. 750.000,00 €) soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

#### **g) Empfangene Ertragszuschüsse**

Zuführungsbeträge zu den Kanalanschlussbeiträgen ergaben sich in 2020 im Zusammenhang mit der Veranlagung eines Einzelgrundstücks sowie mit der Veranlagung des Erschließungsgebietes „Irlenborn, Auf den Sieben Morgen“.

Zusätzlich wurden 3,00 € (Erinnerungswert) im Zusammenhang mit der Privaterschließungsmaßnahme „Blumenhof“ zugeführt, jeweils 1,00 € für die Schmutzwasser- und die Regenwasserkanalisation sowie das erforderliche Regenrückhaltebecken. Die Maßnahme ist in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde übergegangen, wobei die Kosten der Maßnahmen zu 100 % gegen die Kanalanschlussbeiträge aufgerechnet wurden.

Die Zuführungen in 2020 zu den sonstigen Ertragszuschüssen in einer Höhe von insgesamt 87.809,55 € betrafen in Höhe von 69.023,87 € Investitionszuschüsse der Stadt Hennef für durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen im Klärwerks- und Kanalnetzbereich (davon 61.007,94 € für die Kostenbeteiligung an den Investitionen für das neue NSHV-Schalldamm auf der Kläranlage), in Höhe von 10.543,10 € die Verrechnung eines (weiteren) Teilbetrages der Schmutzwasserabgabe 2018 gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den Investitionen in den Entlastungssammler sowie in Höhe von 8.242,58 € im Zusammenhang mit Kostenerstattungen für die Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an verschiedenen Grundstücken.

Der Auflösungssatz sämtlicher Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ verwiesen.

## h) Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

### Rückstellungen für Pensionen

	€
Stand 01.01.2020	620.945,00
Zuführung	40.846,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-16.502,00</u>
Stand 31.12.2020	<u><u>645.289,00</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

**sonstige Rückstellungen**

	€
Stand 01.01.2020	1.028.761,65
Zuführung	294.193,62
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-279.873,04</u>
Stand 31.12.2020	<u><b>1.043.082,23</b></u>

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfungen 2020 (31.350,00 €), Abwasserabgabeaufwendungen (81.500,07 €), ausstehende Urlaubsansprüche (29.800,00 €), Aufwendungen für Altersteilzeit (46.200,00 €), Beträge für Kanalsanierungen (544.000,00 €), Beträge für Bauwerkssanierungen im Netz (201.692,07 €) und Beträge für Kalibrierungen von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge (108.540,09 €), die sich wie folgt entwickelten:

**Jahresabschlussaufwendungen 2020/2019/2018**

Für das Berichtsjahr wurde eine Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2020 in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die hinsichtlich der Prüfungsleistungen 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch bestehende Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2019 wurde nach Vorlage der Rechnung in Anspruch genommen bzw. in Höhe ihres den Rechnungsbetrag übersteigenden Betrages aufgelöst.

Die Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2018 wurde wegen Vorlage der Rechnungen auf die Gesamtaufwendungen angepasst und danach insgesamt in Anspruch genommen.

**Abwasserabgabe 2020/2019 - Schmutzwasser**

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2020 (Schmutzwasser) wurde in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet, da ein Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vorliegt.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2019 (Schmutzwasser) wurde wegen Vorlage der Abrechnungsbescheide auf die Gesamtaufwendungen angepasst und danach insgesamt in Anspruch genommen. Wegen fehlender verrechnungsfähiger Investitionen im Sinne von § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG war die Abwasserabgabe in voller Höhe zu zahlen.



### **Abwasserabgabe 2020/2019/2018 - Regenwasser-Trennsysteme**

Für das Jahr 2020 wurde wie im Vorjahr aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ gebildet.

Es wurde zwar nach dem Rechtsverständnis der Gemeinde berechtigterweise für alle Einleitungsstellen Abgabefreiheit beantragt. Durch Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 20.11.2017 allerdings entschieden, dass nur dann Abgabefreiheit gewährt werden kann, wenn alle gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehören demnach auch wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse der Wasserbehörden, die für eine Vielzahl von Einleitungsstellen in der Gemeinde Eitorf jedoch noch nicht erteilt wurden.

Für die Vorjahre wurde jeweils Abgabefreiheit gewährt, so dass auch für das Berichtsjahr entsprechende Abgabefreiheit erwartet wird. Durch Änderung des § 8 Abs. 3 AbwAG wurde jedoch nunmehr festgelegt, dass die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit an strengere Regeln geknüpft werden. Sie werden von dem Vorliegen eines unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) abhängig gemacht, in dem Maßnahmen den Gewässerschutz betreffend dargestellt wurden. In diesen Fällen kann die Abwasserabgabe dann um (lediglich) 75 % reduziert werden.

Das entsprechende ABK liegt vor. Aus Vorsichtsgründen wurde daher für das Abgabejahr 2020 eine Rückstellung über den verbleibenden 25 %-Anteil gebildet.

Die für das Jahr 2019 auf derselben Basis gebildete Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ wurde wegen Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbescheide teilweise in Anspruch genommen und in Höhe des nicht benötigten Anteils aufgelöst.

Das zuständige LANUV hatte der Gemeinde für das Jahr 2018 zwischenzeitlich umfassend Abgabefreiheit bescheinigt.

Die für dieses Jahr aus Vorsichtsgründen gebildete Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ wurde daher in Höhe ihres noch bestehenden Restbetrages aufgelöst.

### **ausstehender Urlaub**

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

## **Aufwendungen Altersteilzeit**

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch einen Mitarbeiter ab August 2020 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Februar 2023, Eintritt in den Ruhestand: August 2025) war zum Bilanzstichtag die Bildung einer Rückstellung, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, erforderlich.

Der entsprechende Aufwand ist in der Position „Personalaufwand“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Die Rückstellung war für die zukünftigen noch nicht bezahlten, aber für den Mitarbeiter zu erbringenden Aufstockungsbeträge zu bilden.

## **Kanalsanierungen**

Um keinen Sanierungs- und damit Kostenstau aufzubauen, wurde es bereits in den Vorjahren erforderlich, für die Schäden der Zustandsklasse 1 eine Rückstellung über Kanalsanierungen zu bilden.

In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen konzeptioneller Übersichten Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Der Gesamtaufwand wurde dabei durch das Ingenieurbüro im Rahmen des Konzeptes 2013 geschätzt und inklusive Nebenkosten wie bereits in 2018 auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten um 8.218,02 € in 2020 erhöht.

Wegen des Höchstwertprinzips für Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen war daher der Rückstellungsbetrag erneut auf den geschätzten Erfüllungswert anzupassen. Mangels anderweitiger, konkreterer Grundlagen erfolgte die Anpassung wie in 2018 auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes.

Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang ein in der Rückstellung enthaltener Teilbetrag in Höhe von 44.218,02 € erfolgswirksam aufgelöst. Der Teilbetrag umfasste im Konzept 2013 noch enthaltene Abschnitte, deren (eigenständige) Sanierung durch die in Vorjahren erfolgte hydraulische Anpassung der Kanalteilbereiche entbehrlich wurde. Beispielhaft zu nennen sind hier die in 2017/2018 durchgeführten hydraulischen Sanierungen der Kanalisation „Am Eichelkamp“ und „Lascheider Weg / Dehlenbachweg“.

Die Rückstellung besteht zum 31.12.2020 nach Anpassung / Auflösung in Höhe von 334.000,00 € fort.

Gleiches gilt für durch das Ingenieurbüro im Rahmen des aufgestellten Konzeptes 2015 identifizierte und bewertete Schäden der Zustandsklasse 1. Betroffen sind hier Mischwasserkanäle in weiteren Sanierungsgebieten des Zentralortes Eitorf.

Der Gesamtaufwand wurde dabei wie zuvor erläutert ebenfalls auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten um 3.681,59 € in 2020 erhöht.

Gleichzeitig wurde hier ein in der Rückstellung enthaltener Teilbetrag in Höhe von 12.681,59 € erfolgswirksam aufgelöst. Auch im Konzept 2015 waren noch enthaltene Abschnitte enthalten, deren (eigenständige) Sanierung durch eine Anpassung von Kanalteilbereichen entbehrlich wurde. Betroffen waren hier Anschlusskanäle im Bereich der in 2020 ins Eigentum und die Unterhaltungspflicht übernommenen Privaterschließung „Blumenhof“.

Die Rückstellung zum 31.12.2020 besteht in diesem Fall nach Anpassung / Auflösung in Höhe von 123.000,00 € fort.

Im Berichtsjahr musste die Rückstellung für Kanalsanierungen um einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 57.000,00 € aufgestockt werden.

Die Aufstockung steht im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sanierungskonzeptes 2020 durch ein Ingenieurbüro. Das Konzept umfasst den 10. Sanierungsabschnitt und betrifft die Ortslagen Alzenbach und Bitze. Es basiert auf einem Angebot aus dem Jahr 2017 und sollte bereits in 2018 umgesetzt werden. Andere vordringliche Projekte führten jedoch zu einer zeitlichen Verschiebung.

Die Sanierungsarbeiten hierzu wurden im Berichtsjahr begonnen.

Die damit bestehende Gesamtrückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB für Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, Mühleip, Alzenbach und Bitze umfasst zum 31.12.2020 einen Betrag von insgesamt 514.000,00 € (334.000,00 € + 123.000,00 € + 57.000,00 €).

Zudem besteht die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Kanalsanierungen über einen Betrag von 30.000,00 € weiter fort. Der Betrag dient der Überprüfung der oben beschriebenen Sanierungskonzepte 2013 und 2015 durch ein Ingenieurbüro auf erforderliche Änderungen / Anpassungen. Insbesondere wird dabei geprüft, ob und inwieweit sich Sanierungsklassen für einzelne Sanierungsbereiche derart geändert haben, dass eine kurzfristige Sanierung erforderlich wird.

Zum Bilanzstichtag betrug die Rückstellung für Kanalsanierungen damit **insgesamt 544.000,00 €** (514.000,00 € und 30.000,00 €), da Sanierungen aus Kapazitätsgründen zeitlich auf 2021 ff. verschoben werden mussten.

### **Bauwerkssanierungen im Netz**

In 2017 wurde diese Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildet.

Ein vom Entsorgungsbetrieb bereits in 2016 beauftragtes Ingenieurbüro hatte verschiedene Bauwerke im Kanalnetz auf ihren baulichen Zustand überprüft. Betroffen waren Regenüberläufe und Staukanäle.

Erst in 2018 hatte das Ingenieurbüro die Auswertungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Bei den Regenüberläufen 2 und 3 - Mühleip Zentrum und Nord, dem Regenüberlauf 11 - Harmoniestraße und dem Staukanal 2 - Königssiefen hat sich ein hoher und kurzfristiger Handlungsbedarf ergeben. Teilweise ist die Standsicherheit betroffen, so dass eine zügige Sanierung erforderlich ist.

Die Rückstellung in Höhe von ursprünglich 207.000,00 € wurde in 2018 in Höhe von 5.307,93 € in Anspruch genommen. Sie besteht in Höhe von **201.692,07 €** zum 31.12.2020 weiter fort, da die Sanierungen aus Kapazitätsgründen noch nicht begonnen werden konnten und die Standsicherheit durch provisorische Maßnahmen temporär wiederhergestellt wurde. Die Umsetzung ist nunmehr ab Ende 2021 geplant.

### Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge

*Zusammensetzung und Entwicklung ab 01.01.2020*

Bereiche:	RW Neben- gewässer	RW Sieg	RW Sieg	MW-Systeme	gesamt
Ing.-Büros:	HeBo	HeBo	Sweco	Pecher	
<b>Stand 31.12.2019</b>	<b>14.048,65</b>	<b>13.839,80</b>	<b>41.784,11</b>	<b>26.874,69</b>	<b>96.547,25</b>
Inanspruchnahme 2020		-3.490,20			-3.490,20
Zugänge 2020			15.483,04		15.483,04
<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>14.048,65</b>	<b>10.349,60</b>	<b>57.267,15</b>	<b>26.874,69</b>	<b>108.540,09</b>

Ursprünglich bestand zum **31.12.2012** eine Rückstellung für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 56, 57 LWG NRW über insgesamt 125.000,00 €. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem.

Zum **31.12.2019** betrug der Stand der Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge nach Zugängen, Inanspruchnahmen und Auflösungen in den Jahren 2013 bis 2019 insgesamt 96.547,25 €.

In **2020** ergaben sich im Zusammenhang mit dem Stellen der Einleitanträge für die Regenwasser-einleitungen in die Sieg unerwartet weitere Forderungen der durch die Untere Wasserbehörde beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Da es sich bei der Sieg um ein „Natura 2000-Gebiet“ handelt, wurden im Rahmen der FFH-Prüfung / FFH-Vorprüfung zusätzliche Artenuntersuchungen gefordert. Hierzu liegt ein Ingenieur-Angebot über einen weiteren Betrag von 15.483,04 € vor. Der Betrag wurde daher der Rückstellung zugeführt.

Die zum 31.12.2019 noch bestehende Rückstellung für Einleitungsanträge zu Regenwassereinleitungen in die Sieg über 13.839,80 € wurde mit einem Teilbetrag über insgesamt 3.490,20 € in Anspruch genommen und besteht zum Bilanzstichtag in Höhe von 10.349,60 € weiter fort.

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge in Höhe von **insgesamt 108.540,09 €** fort.

#### **unterlassene Reparaturen**

Für die Reparatur / die Beschichtung der Räumerlaufbahnen und Seitenflächen des Vorklärbeckens und des Sandfangs wurde im Vorjahr eine Rückstellung in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Die Arbeiten wurden im I. Quartal des Berichtsjahres nachgeholt und die Rückstellung damit in Anspruch genommen.

#### **Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)**

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

#### **i) Verbindlichkeiten**

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich die Zusammensetzung und die Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichts.

Anders als im Vorjahr wies das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG ein Guthaben aus.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt in voller Höhe ausgeglichen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** waren im Vorjahr noch von den anteiligen Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Großbrand im Kellergeschoss eines Betriebsgebäudes in 2014 geprägt. Im Kellergeschoss des alten Betriebsgebäudes entstand wahrscheinlich durch einen technischen Defekt in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 ein Großbrand, der die komplette Niederspannungshauptverteilung und die dort befindliche Betriebsausstattung zerstörte sowie Verrußungsschäden am Gebäude und an den sonstigen dort untergebrachten Anlagen verursachte. Die Anlage lief bis ins Berichtsjahr hinein im provisorischen Betrieb, da ein Wiederaufbau mit Genehmigung der Versicherung an anderer Stelle durchgeführt wird. Mit der Versicherung wurde vereinbart, den Schaden bereits in 2017 in seiner kompletten Höhe pauschal und endgültig mit der Maßgabe abzurechnen, dass der Wiederaufbau tatsächlich erfolgt.

Die nachgewiesenen endgültigen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung am Gebäude und am Inhalt (Reinigungsleistungen, Sanierungsarbeiten u. ä.) hat die Versicherung bereits ausgeglichen.

Zum 01.01.2020 bestand daher nur noch ein Betrag von 143.995,71 €, der dem Wiederaufbau der neuen Schaltanlage (neues NSHV-Schaltheis) zuzurechnen war. In 2017 erfolgte die Restzahlung der Versicherung zum Wiederaufbau in Höhe von 194.255,55 €, so dass per 31.12.2019/01.01.2020 ein Gesamtbetrag in Höhe von 338.251,26 € für den investiven Teil des Wiederaufbaus ausgewiesen wurde.

Die Verrechnung mit den Investitionen erfolgte mit der Fertigstellung im August 2020.

Aus unterjährigen Kundenabrechnungen (Umzugs- und Abschlagsabrechnungen) ergaben sich zum 31.12.2020 Verbindlichkeiten von 18.802,91 €, von denen zum 26.03.2021 ein Betrag von 1.221,26 € noch nicht ausgeglichen war.

Alle übrigen Verbindlichkeiten waren ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.895.324,98 (18.956.892,27)	1.231.506,21 (2.819.599,53)	17.663.818,77 (16.137.292,74)	12.868.527,94 (11.713.647,42)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	286.803,56 (138.178,65)	286.803,56 (138.178,65)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	43.162,50 (425.577,68)	43.162,50 (425.577,68)		
<b>gesamt</b>	<b>19.225.291,04</b> (19.520.648,60)	<b>1.561.472,27</b> (3.383.355,86)	<b>17.663.818,77</b> (16.137.292,74)	<b>12.868.527,94</b> (11.713.647,42)

Klammerwerte: Vorjahr

**Haftungsverhältnisse** aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Alle Transaktionen im Zusammenhang mit „Cross-Border-Lease“ erfolgen in USD und unterliegen damit einem **Fremdwährungsrisiko**. Neben den Kosten der 5-jährlich zu erneuernden UCC-Folgebescheinigungen (ca. 5.000 USD) sind die im Zuge der Gestellung des Anschluss-Akkreditivs jährlich zu leistenden Avalprovisionen betroffen (2020: mit 4 Raten über insgesamt ca. 52.800 USD p. a. oder ca. 45.940,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0924 USD/€ und 1,2128 USD/€ und 2021: ca. 47.460 USD p. a. oder ca. 39.910,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs von 1,1890 USD/€ mit jährlich weiter fallender Tendenz).

## **j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte**

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Im Übrigen wird dazu auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht „sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge“ verwiesen.

Planmäßig war für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion bis zum 31.12.2029 der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zu erneuern.

Hintergrund ist das vertraglich berücksichtigte Risiko, dass die von der Kommune eingesetzten Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor, alle Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) vertragsgemäß zu erfüllen, nicht nachkommen und dadurch der Fortbestand der Transaktion gefährdet wird. Dies hätte zur Folge, dass der Betrieb nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen bis zum Ablauf der Transaktion zu erfüllen hätte, es sei denn, der Betrieb würde einen alternativen Finanzinvestor gewinnen können. Um dieses Risiko abzusichern, war es bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 erforderlich, ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) zu stellen. Es handelt sich also um die Besicherung der im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzuzahlenden Kreditbeträge. Es wurden daher zum damaligen Zeitpunkt nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 war der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz des US-Investors ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.



Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierfür sind allerdings Aufwendungen für die Anbahnung und Umsetzung der Angelegenheit entstanden. Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2020 mit 4 Raten über insgesamt ca. 52.800 USD p. a. oder ca. 45.940,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0924 USD/€ und 1,2128 USD/€) ausmachen und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 168 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1890 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.

#### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2020 €	2019 €
Abwassergebühren	4.462.999,39	4.310.783,03
Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation	92.788,57	87.161,84
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	8.745,92	6.748,53
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	657.428,54	684.315,84
	5.221.962,42	5.089.009,24
Miet- und Pachterträge	1.592,40	1.592,40
Sonstiges	10.433,11	5.782,00
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen	7.985,00	3.977,00
	5.241.972,93	5.100.360,64

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenauel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren umfassen das Gebührenaufkommen aus der dezentralen Abwasserbeseitigung und haben für die Umsatzerlösstruktur keine besondere Bedeutung.

Bei den „Miet- und Pächterträgen“, der Unterposition „Sonstiges“ und den „Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen“ handelt es sich um kleinere Erlöse von untergeordneter Bedeutung. In der Position „Sonstiges“ sind im Berichtsjahr Erträge aus Kostenersatz im Zusammenhang mit Hausanschlussreparaturen und -spülungen (1.139,13 €; Vorjahr: 2.081,23 €), aus Altmetallverkäufen (7.043,98 €; Vorjahr: 1.830,27 €) und aus der Übernahme von Rufbereitschaften für die gemeindlichen Hausmeister (2.250 €; Vorjahr: 1.870,50 €) enthalten.

Die Erhöhung bei der Unterposition „Altmetallverkäufe“ stand vor allem im Zusammenhang mit dem Rückbau von Provisorien nach Fertigstellung des NSHV-Schalthauses.

Die „Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen“ beinhalten wie im Vorjahr Erlöse aus Verwaltungsgebühren für die Prüfung von durch Kunden eingebauten Gartenwasserzählern zur Reduzierung der Schmutzwassergebühren (7.930,00 €) und aus dem Versand von Ausschreibungsunterlagen für Baumaßnahmen (55,00 €).

Die **aktivierten Eigenleistungen** betrafen zu ca. 57 % den Klärwerksbereich, mit dem Rest den Kanal- und Pumpwerksbereich und wurden dort jeweils maßnahmebezogen aktiviert.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ergab sich im Berichtsjahr eine Versicherungsschädigung im Zusammenhang mit Beschädigungen eines Dienstfahrzeuges. Im Vorjahr waren Versicherungsschädigung im Zusammenhang mit Beschädigungen an Geländern und Rosten der Klärwerksbauten durch ein Fahrzeug einer Kanalreinigungsfirma betroffen.

Geprägt war die Position allerdings von Erträgen aus der Auflösung von Kanalsanierungsrückstellungen. Im Zuge von bereits in Vorjahren durchgeführten hydraulischen Sanierungen wurden Kanalsanierungen, für die eine Rückstellung gebildet war, entbehrlich, so dass diese anteilig aufgelöst werden konnten.

Der **Materialaufwand** betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich um ca. 3,4 % oder ca. 7.485,00 € erhöht.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich erhöhten sich dabei gegenüber dem Vorjahr lediglich marginal um 1.077,65 € oder ca. 0,6 %. Im Jahresdurchschnitt ergaben sich um ca. 13.800 kWh oder ca. 2 % geringere Bezugsmengen bei geringfügig höherem Stromeinkaufspreis von 24,26 Ct./kWh (2019: 23,72 Ct./kWh). Das Berichtsjahr war erneut durch eine längere Trockenwetterperiode mit teils geringen Abwasserzulaufmengen bei gleichzeitig hohen Außentemperaturen geprägt.

Die Stromkosten zum Betrieb der Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4.213,17 € oder ca. 18 % ebenfalls erhöht. Hier ergaben sich allerdings auch Verschiebungen durch periodenfremde Aufwendungen.

Die Stromkosten betrafen zu ca. 88 % (Vorjahr: 89 %) den Klärwerksbereich und zu ca. 12 % (Vorjahr: 11 %) die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Bei den Gasbezugskosten hat sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um ca. 11 % ergeben. Der Ausfall des BHKW mit Tausch des Motors im November / Dezember 2020 erforderte größere Erdgaseinkaufsmengen zur Aufheizung der Faulbehälter.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich insgesamt um ca. 9,1 % auf 1.047.963,85 € (Vorjahr: 960.757,13 €).

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch einen Mitarbeiter ab August 2020 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Februar 2023, Eintritt in den Ruhestand: August 2025) war zum Bilanzstichtag die Bildung einer Rückstellung, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, erforderlich.

Zudem wurde im August 2021 ein weiterer Mitarbeiter zur Verstärkung des Klärwerkspersonals eingestellt.

Diese beiden Faktoren bildeten die Hauptursache für die Erhöhung des Personalaufwands.

Der Ertrag aus der Veränderung der Urlaubsrückstellung (2.700,00 €; Vorjahr: Aufwand 3.400,00 €) bei gleichzeitig höherem Ertrag aus der Veränderung der Pensionsrückstellungen (6.703,00 €; Vorjahr: 787,00 €) konnte die Mehraufwendungen aus tarifvertraglichen Gehaltsanpassungen abfedern.

Im Jahr 2020 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

	€
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	2.151,72
Grundstücke mit Betriebsbauten	82.978,16
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	263.738,08
– Kanäle	816.239,84
– Staukanäle	151.836,00
– Hausanschlüsse	36.470,06
– Sonderbauwerke	53.751,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.708,52
	<u><u>1.446.873,38</u></u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % (Kanäle) und 2,5 % (Sonderbauwerke) bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für die Sonderbauwerke - Regenklärbecken liegen bei 2,5 % für die Betonbauwerke, bei 7,14 % für die technische Ausrüstung / Pumpentechnik und 6,67 % p. a. für installierte Ziehvorrichtungen für Pumpen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich und bei den technischen Anlagen im Kanalnetz, die zeitanteilig abgeschrieben wurden. Das galt auch für im Wege der Umbuchung zugewandene Anlagegüter.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2019 um 8,4 % oder ca. 100.000,00 € erhöht.

Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“, „Unterhaltungsaufwendungen Hausanschlüsse“, „sonstige Unterhaltungsaufwendungen“ und „Abwasserabgabe“, die durch die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel“ und „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“ nicht kompensiert werden konnten.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei der Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel eine Aufwandsminderung um ca. 31,1 % oder ca. 87.728,00 €. Ausschlaggebend waren insbesondere geringere Klärschlammabeseitigungskosten. Im Vorjahr fehlten zur landwirtschaftlichen Verwertung der gepressten Schlämme Zwischenlager- und Verwertungskapazitäten bei den Entsorgungsfirmen, da wegen Änderung der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung die bisher bestehenden Verwertungskontingente durch starke bundesweite Nachfrage nicht mehr ausgeschöpft werden konnten. Die angefallenen Klärschlämme wurden in 2019 daher über die Müllverbrennungsanlage Bonn zu höheren Kosten entsorgt.

In 2020 hat sich hierzu die Lage wieder leicht entspannt, so dass die Entsorgung auf Basis einer landwirtschaftlichen Verwertung abgerechnet werden konnte.

Die thermische Verwertung wird allerdings der künftige Weg sein. Eine gesicherte landwirtschaftliche Verwertung wird dauerhaft eher nicht mehr möglich. Die Gemeinde wird sich daher nach derzeitigem Stand zukünftig gemeinsam mit anderen Kommunen an einer Entsorgungskooperation, der „Klärschlammverwertung am Rhein“ - KLAR GmbH - beteiligen, um einen wirtschaftlichen und dauerhaften Entsorgungsweg zu sichern.

Die Fällmittelkosten zur Schlammkonditionierung haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 3.600,00 € erhöht.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 85.200,00 € verringert. Hier prägten im Vorjahr insbesondere hohe Reparaturaufwendungen an technischen und baulichen Anlagen (z. B. die Behebung von Lagerschäden an den Schneckenpumpen und die Sanierung der Mauerkronen von Vorklärbecken und Sandfang i. H. v. insgesamt ca. 43.200,00) und am BHKW (Reparatur der Zylinderköpfe und des Abgasturboladers ca. 35.800,00 €) diese Position.

Im Berichtsjahr konnten die Aufwendungen für diese Bereiche wieder auf ein Normalmaß reduziert werden. Es wird allerdings auf die Mehraufwendungen bei der Position „sonstige Unterhaltungsaufwendungen“ verwiesen, die in die Betrachtung einbezogen werden muss.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke um ca. 32.870,00 € höhere Aufwendungen, hauptsächlich verursacht durch höhere Aufwendungen für Schachtreparaturen. Für Kanal- und Sonderbauwerksreinigungen ergaben sich gleichbleibende Aufwendungen von ca. 60.300,00 € (Vorjahr: ca. 60.200,00 €). Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 79.317,00 € (Vorjahr: ca. 46.233,00 €) wieder deutlich über Vorjahresniveau. Hier hatte sich ein Nachholbedarf bei den Schachtreparaturen ergeben.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr zwar keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 abgeschlossen. Im Berichtsjahr wurde die Unterposition allerdings durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von 68.899,61 € führte.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 2.930,00 € geringfügig verringert. Der Gesamtaufwand zu dieser Position enthält neben Reparaturaufwendungen von insgesamt ca. 10.580,00 € (Vorjahr: ca. 10.972,00 €), Reinigungsaufwendungen in Höhe von ca. 14.647,00 € (Vorjahr: ca. 14.857,00 €) und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Fernüberwachung. Im Berichtsjahr ergaben sich zudem Wartungsaufwendungen in Höhe von ca. 814,00 € (Vorjahr: ca. 2.689,00 €).

Mit ca. 32.235,00 € war durch vermehrte Untersuchungen und eine größere Anzahl an betroffenen Anschlüssen ein deutlich höherer Aufwand bei den Unterhaltungsaufwendungen für Hausanschlüsse zu verzeichnen als im Vorjahr (ca. 12.518,00 €).

Der sonstige Unterhaltungsaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 78.134,00 € stark erhöht. Ursächlich war hier vor allem das Stellen der Schlussrechnung im Zusammenhang mit der Fertigstellung des NSHV-Schalthauses. Hier sind auch Arbeiten an technischen Anlagen u. ä. angefallen, die nicht aktivierungsfähig waren. Die als Aufwand auszubuchenden Einzelposten hatten ein Gesamtvolumen von ca. 58.600,00 €.

Die Prüfungs- und Bratungsaufwendungen liegen mit ca. 89.600,00 € um ca. 6.277,00 € unter dem des Vorjahres. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2020 in Höhe von ca. 31.350,00 €. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von insgesamt ca. 58.326,00 € (Vorjahr: ca. 64.379,00 €) angefallen. Davon entfielen auf Rechtsberatungs- und Vorlaufkosten zur Teilnahme der Gemeinde an der Entsorgungskooperation - KLAR GmbH - ca. 1.124,00 € (siehe auch Erläuterungen zu „Schlammabreinigung inkl. Fällmittel“) und 2.070,00 € auf Verfahrenskosten zur Abwasserabgabe 2019/2018. Zudem ergaben sich insbesondere Ingenieurleistungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Klärwerksbereich (ca. 2.312,00 €), zur Prüfung der abwassertechnischen Auswirkung des durch die Gemeinde geplanten Erschließungsgebietes Josefshöhe (30.483,00 €), für den Gewässerschutzbeauftragten in 2019/2020 (ca. 6.650,00 €) und für zusätzliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den Einleitgenehmigungen in die Sieg (ca. 15.483,00 €).

Im Vorjahr waren hier unter anderem Aufwendungen für den Gewässerschutzbeauftragten in 2018/2019 (ca. 7.061,00 €), für die Erstellung von Explosionsschutz-Dokumenten im Klärwerks- und Sonderbauwerksbereich sowie für die Erstellung von Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit Leitungsänderungen wegen Ausbaus der Kreisstraße K 18 in Mühleip (insgesamt ca. 1.422,00 €), für die europaweite Ausschreibung der Klärschlammabreinigung (5.712,00 €), für weitere Sanierungsempfehlungen an Sonderbauwerken im Kanalnetz (ca. 6.073,00 €) und für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den Einleitgenehmigungen in die Sieg (ca. 41.784,00 €) betroffen.

Die übrigen Verwaltungsaufwendungen lagen mit ca. 78.529,00 € um ca. 4.700,00 € unter dem Vorjahresniveau. Hier machte sich im Vorjahr insbesondere höherer „Weiterbildungsaufwand“ bemerkbar. Die „Porto- und Versandkosten“ in Höhe von insgesamt ca. 9.641,00 € lagen ungefähr auf Vorjahresniveau. Die „Telefonkosten“ in Höhe von ca. 2.573,00 € haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um ca. 331,00 € verringert.

Der „sonstige Verwaltungsaufwand“ lag bei ca. 63.656,00 € und damit um ca. 860,00 € unter dem Vorjahresaufwand. Wesentlichen Anteil am Aufwand bei dieser Unterposition hatte wie im Vorjahr die planmäßige Gestellung eines „Letter of Credit - L/C“ im „Cross-Border-Lease“-Verfahren mit einem Gesamtbetrag von 46.137,33 € (inkl. 200,92 € Gebühren für Auslandsüberweisung), bezogen auf die jährlich anfallenden Avalprovisionen (Vorjahr: 51.988,87 €).

Die zu zahlende Schmutzwasserabgabe lag bei 78.706,30 € und die Kleineinleiterabgabe nach Abwasserabgabengesetz bei 304,21 € für das Berichtsjahr.

Erhöht wurde die Abwasserabgabe um einen zurückgestellten Betrag in Höhe von 2.793,77 € für die Regenwassertrennnetze. Es handelt sich wie im Vorjahr um einen Vorsichtsposten im Hinblick auf die Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Urteil vom 20.11.2017 zur Gewährung einer Abgabebefreiung. Gleichzeitig ergaben sich zusätzliche Belastungen bei dieser Unterposition wegen Nachberechnungen zur Schmutzwasserabgabe 2019 (20.960,90 €) und 2018 (30.573,20 €) im Zusammenhang mit der Rechtskraft des bis zum Vorjahr im Rechtsstreit befindlichen Einleitungsbescheides für die Kläranlage. Im Bereich der Regenwasserabgabe konnte die gebildete Rückstellung 2018 in Höhe ihres Restbetrages von 992,10 € und die gebildete Rückstellung 2019 in Höhe eines Teilbetrages von 2.511,38 € wegen Abgabefreiheit aufgelöst werden.

Aus der Veränderung der Pauschalwertberichtigung ergab sich wie im Vorjahr ein Aufwand in Höhe von 4.140,00 € (Vorjahr: 100,00 €). Die Erhöhung war den höheren Forderungen aus Abwassergebührenforderungen geschuldet.

Im Rahmen des Tauschs des BHKW-Motors wurde das Altaggregat mit einem Restbuchwert von 11.286,00 € in Abgang gestellt. Zudem wurde das GPRS-Modem des Pumpwerks 16 - Wassack getauscht. Das Altgerät hatte einen Restbuchwert von 164,00 € und wurde in Abgang gestellt. Die restlichen Abgänge betrafen Geräte, Maschinen und Pumpen im Klärwerks- und Kanalnetzbereich, die verschrottet wurden und jeweils nur noch mit ihren Erinnerungswerten von jeweils 1,00 € im Anlagevermögen geführt wurden.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde und Versicherungsaufwendungen.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** umfassten wie im Vorjahr vor allem Stundungs- und Aussetzungszinsen.

Die **Zinsaufwendungen** für Darlehen haben sich vor allem durch die Prolongation von Darlehen trotz der Darlehensneuaufnahme auf dem weiterhin tiefen Zinsniveau verringert. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch insgesamt zu einem Zinsaufwand von 31.047,00 €; davon 12.818,00 € für den Pensionär, 16.063,00 € für den Versorgungsanwärter und 2.166,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Bei den „sonstigen Zinsaufwendungen“ handelt es sich ausschließlich um an den Versorgungsbetrieb zu erstattende Betriebsmittelzinsen im Zusammenhang mit der kompletten Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung über diesen.

Der **Jahresgewinn 2020** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt und einer Sonderabführung an den Gemeindehaushalt in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden, da im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation festgestellt wurde, dass dieser nicht durch Benutzungsgebührensätze erwirtschaftet wurde, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

**Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung** im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

**Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen** von wesentlicher Größenordnung im Sinne vom § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

## V. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2020 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand	Marktwert zum
			31.12.2020 T€	31.12.2020 T€
606	4 300 1564	1.499	745	-236
607	4 300 1562	453	145	-23
608	4 300 1558	895	295	-44
609	4 300 1560	960	272	-34
631	4 300 3593	1.600	1.244	-465
		5.407	2.701	-802

In 2020 sind Rückstellungen in Höhe von 30.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.350,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.



Daneben wurden durch die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beratungsleistungen zur Bewertung und Anpassung der Rückstellungen für Kanalsanierungen über 1.924,66 € erbracht.

Nach § 285 Nr. 29 HGB ist im Anhang darzustellen, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe entfällt beim Entsorgungsbetrieb, da er als Hoheitsbetrieb der Kommune steuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört und damit eine Ertragsteuerpflicht nicht besteht.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2020 bis zum Ende der XIV. Wahlperiode am 31.10.2020 an (nachrichtlich: Der Betriebsausschuss tagte im Berichtsjahr letztmals in dieser Zusammensetzung unmittelbar vor Ablauf der Wahlperiode am 27.10.2020. Die Besetzung des Betriebsausschusses für die XV. Wahlperiode erfolgte erst in der Sitzung des Rates am 18.01.2021):

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender  
Frau Sara Zorlu, selbstständig, Unternehmerin, stellvertretende Vorsitzende

Herr Michael Dohrmann, Techn. Projektleiter  
Frau Nina Droppelmann, Lehramtsanwärterin  
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen  
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter  
Herr Jürgen Meis, Elektromeister  
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und Elektrotechnik  
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Konrad Neitzke, Pensionär  
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister  
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst  
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung, bis 27.08.2020  
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand  
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter  
Frau Monika Ziegenhohn, Schulsekretärin

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender sachkundiger Bürger

Herr Heinz Krumkühler, Unternehmensberater, stellvertretender sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2020 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 18 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und eine Auszubildende), eine studentische Hilfskraft und eine Reinigungskraft (beide jeweils geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildender, studentischer Hilfskraft und Reinigungskraft für den technischen Bereich 11,14 und für den kaufmännischen Bereich 3,44 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die bis Juni 2020 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden sowie ab Juli 2020 gültige Wochenarbeitszeit von ebenfalls 39,0 Stunden zugrunde gelegt und sodann auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	44.552,76	2.178,58	46.731,34
	<u>44.552,76</u>	<u>2.178,58</u>	<u>46.731,34</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 25.862,00 € (16.063,00 € Zinsaufwand / Personalaufwand 9.799,00 €) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchstabe d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2020 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juli 2021

K. H. Sterzenbach

.....  
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....  
(Betriebsleiter)

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2020  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Entsorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

Im Rahmen der Lageberichterstattung kann es vorkommen, dass neben lageberichtstypischen Angaben ebenfalls lageberichts-fremde Angaben (gesetzlich nicht gefordert) enthalten sind, die keiner inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden müssen. Die lageberichts-fremden Angaben sind im folgenden Lagebericht mit \*\*\* gekennzeichnet worden und umfassen jeweils den gesamten, so gekennzeichneten Absatz.

## **I. Geschäftsverlauf und Lage**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine genehmigte Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.\*\*\*

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.\*\*\*

### **2. Finanzielle Leistungsindikatoren**

Die Steuerung des Entsorgungsbetriebs erfolgt in erster Linie über die folgenden Kennzahlen:

- Investitionsquote
- Betriebsergebnis

In der Kennzahl Investitionsquote spiegelt sich der Umfang der jährlichen Investitionen im Verhältnis zum Volumen des gesamten Anlagevermögens wider. Daneben haben nicht zu aktivierende Instandhaltungsmaßnahmen über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2020	2019	2018
– Schmutzwassergebühr in €/m <sup>3</sup> *a	3,28	3,28	3,28
– Schmutzwassergrundgebühr in €/Monat	5,00	5,00	5,00
– Niederschlagswassereinleiter in €/m <sup>2</sup> *a	0,75	0,75	0,75

#### Dezentrale Abwasserbeseitigung

– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge in €/m <sup>3</sup>	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge in €/m <sup>3</sup>	8,76	8,76	8,76
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW) in €/EW *a	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 87.729 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von ca. 329 T€ vor. Hierin enthalten sind auch drei Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtgröße von 14.004 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von 12.314,00 €, die als Ausgleichsflächen für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten werden.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 815 T€ investiert (Vorjahr: 702 T€). Das Gros entfiel dabei mit 521 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich insbesondere bei der Unterposition „Klärwerk“ (Tausch des BHKW-Motors) und bei den „Kanalleitungen“ (Abgang eines Modems beim Pumpwerk 16 - Wassack) der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Verschrottung eines Nebelprüfgerätes für Kanäle). Zudem wurden Geräte, Maschinen und Pumpen im Klärwerks- und Kanalnetzbereich in Abgang gestellt. Die in Abgang gestellten Anlagegüter hatten einen Gesamtrestbuchwert von 11,5 T€.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten wegen Betriebsfertigkeit Umbuchungen in Höhe von insgesamt 1.683 T€, und zwar mit einem Betrag von 769 T€ auf die Grundstücke mit Betriebsbauten, mit einem Betrag von 900 T€ auf die Entwässerungsanlagen „Klärwerk“ und mit einem Betrag von ca. 14 T€ auf die Entwässerungsanlagen „Kanalleitungen“.

In Abgang gestellt wurden aus den Anlagen im Bau bei der Position „Klärwerk“ Aufwendungen in Höhe von 59 T€. Im Zuge der Ausführung der technischen Anlagen des Schalthauses hat die ausführende Firma auch Arbeiten vorgenommen, die letztlich nicht dem Investitionsbereich zugeordnet werden konnten.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 828 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 116 T€ das Klärwerk, mit 673 T€ die Kanalleitungen / Staukanäle und mit 39 T€ die Sonderbauwerke.

Für 2021 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von ca. 8.656 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubau- maßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 2.030 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 4.665 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 189 T€ entfallen. Der Restbetrag von 1.772 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Bereits jetzt ist absehbar, dass wesentliche Teile dieser Investitionen nicht bis zum 31.12.2021 umgesetzt sein werden. Diese für das Berichtsjahr 2021 ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 15,9 % stark erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus Jahresverbrauchsabrechnung im Zusammenspiel mit gleichzeitig höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Das Abwasseraufkommen erhöhte sich gegenüber 2019 entsprechend stark um ca. 5,2 %.

Aus Kanalanschlussbeiträgen haben sich wie im Vorjahr keine Forderungen ergeben. Allerdings wurden vor allem Grundstücke aus dem im Vorjahr fertiggestellten Erschließungsgebiet „Irlenborn, Auf den sieben Morgen“ beitragspflichtig.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten insbesondere einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW (ca. 2 T€), einen Anspruch auf Investitionskostenerstattung für die Mitnutzung der Kanalisation und der Kläranlage auf Vertragsbasis durch die Stadt Hennef (61 T€) und einen solchen aus der Erstellung eines zusätzlichen Hausanschlusses (ca. 4 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2020 von 770 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€ und nach Abführung des Restbetrages aus dem Jahresgewinn 2019 in Höhe von 7 T€) gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 23.276 T€ erhöht. Aus dem Jahresgewinn 2020 ist allerdings nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Gemeinde ebenfalls noch ein Restbetrag in Höhe von 7 T€ abzuführen. Daneben ist eine Sonderabführung an den Gemeindehaushalt über 750 T€ vorgesehen.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 645 T€ (Vorjahr: 621 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2020 (ca. 31 T€, davon 30.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.350,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW) solche im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (81 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (30 T€) und Aufwendungen für Altersteilzeit (46 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2019 und 2018, Abwasserabgabeaufwendungen 2019, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, Kanalsanierungen, der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Einleitungsanträgen und den unterlassenen Unterhaltungsarbeiten im Klärwerksbereich wurden teils nach vorheriger Anpassung an die tatsächlichen Aufwendungen (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden (insgesamt 280 T€).

Die sonstigen Rückstellungen für ausstehende Kanalsanierungen mussten dabei per Saldo um 12 T€ auf 544 T€ erhöht werden, da für 2020 geplante Sanierungen aus Kapazitätsgründen nur in Teilen begonnen werden konnten und zeitlich auf 2021 ff. verschoben werden mussten. Sonstige Rückstellungen für Bauwerkssanierungen im Netz bestanden in Höhe von 202 T€ weiter fort, da auch diese aus den vorgenannten Gründen auf die Jahre 2021 ff. verschoben werden mussten. Der Bereich der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Einleitungsanträge musste wegen weiterer umweltbehördlicher Forderungen um 12 T€ auf nunmehr 109 T€ erhöht werden.

Zum Bilanzstichtag bestehen damit sonstige Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 1.043 T€ (Vorjahr: 1.029 T€).

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr ein Guthaben aus. Die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war auch wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

## 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

#### Zusammensetzung

	2020 T€	2019 T€
Abwassergebühren	4.463	4.311
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	93	87
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	9	7
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	657	684
	<u>5.222</u>	<u>5.089</u>
sonstige Erlöse	20	11
	<u><u>5.242</u></u>	<u><u>5.100</u></u>



Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€
Tarifkunden Schmutzwasser	2.685	2.578
Grundgebühren Schmutzwasser	371	368
Tarifkunden Niederschlagswasser	1.374	1.357
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	0	2
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	33	6
	<b>4.463</b>	<b>4.311</b>

### Berechnete Abwassermengen

	2020 m <sup>3</sup>	2019 m <sup>3</sup>
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	819.792	787.213
Sonder- und Einzelkunden	0	364
	819.792	787.577
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	9.945	1.467
berechnete Abwassermengen nach Abgrenzung	<b>829.737</b>	<b>789.044</b>

### Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2020 m <sup>2</sup>	2019 m <sup>2</sup>
Niederschlagswasser	<b>1.831.662</b>	<b>1.809.368</b>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,8 % stark erhöht. Die positiven Veränderungen zogen sich dabei bis auf die Erlöse aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse durch alle wesentlichen Unterpositionen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr insgesamt um ca. 152.200,00 € stark erhöht. Unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ergab sich ein gegenüber dem Vorjahr um 40.693 m<sup>3</sup> oder 5,16 % höheres Abwasseraufkommen, das zu einem um ca. 106.800,00 € höheren Schmutzwassergebührenaufkommen führte.

Insgesamt dürfte das höhere Schmutzwassergebührenaufkommen erneut auf die im Berichtsjahr länger anhaltende und hitzegestützte Trockenperiode zurückzuführen sein, die im Zusammenspiel mit den Auswirkungen der anhaltenden Pandemie (Stichworte: vermehrte Homeoffice-Lösungen, Kurzarbeit, hohe Wohnortgebundenheit, wenig Freizeit- / Reisemöglichkeiten) noch deutlich höhere (Frisch-)Wasserbezüge verursachte als im Vorjahr. Dies führte in 2020 zwar gleichzeitig zu einer großen Anzahl von Anträgen auf sogenannte „Gartenwasserzähler“ durch Kunden, um Gebühren für nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen zu sparen. Die so ermittelten Abzugsmengen führten allerdings (noch) nicht zu einem übermäßigen Einbruch im Abwasseraufkommen.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich um 22.294 m<sup>2</sup>, so dass sich beim Niederschlagswasser ein höherer Gebührenerlös einstellte. Hierfür gab die weiterhin starke Bautätigkeit im Privatbereich den Ausschlag, ebenso wie für das höhere Grundgebührenaufkommen.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 12,4 % (Vorjahr: 13,4 %).

### **Personal**

Der Betrieb beschäftigte 2020 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 18 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und eine Auszubildende), eine studentische Hilfskraft und eine Reinigungskraft (beide jeweils geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildender, studentischer Hilfskraft und Reinigungskraft für den technischen Bereich 11,14 und für den kaufmännischen Bereich 3,44 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die bis Juni 2020 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden sowie ab Juli 2020 gültige Wochenarbeitszeit von ebenfalls 39,0 Stunden zugrunde gelegt und sodann auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb 2020	2019
<b>Kaufmännischer Bereich</b>		
Betriebsleiter, beamtet	0,30	0,31
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,14	3,04
	<u>3,44</u>	<u>3,35</u>
<b>Technischer Bereich</b>		
Betriebsleiter, beamtet	0,30	0,31
Beschäftigte (davon 1 Auszubildende, 1 geringfügig beschäftigte studentische Hilfskraft und 1 geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	10,84	9,89
	<u>11,14</u>	<u>10,20</u>
	<u><b>14,58</b></u>	<u><b>13,55</b></u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€
<b>a) Löhne und Gehälter</b>		
Beamtenbezüge	45	43
Löhne	365	330
Gehälter	356	350
Aufwendungen Altersteilzeit	46	0
	<u>812</u>	<u>723</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	-3	3
	<u>809</u>	<u>726</u>
	2020 T€	2019 T€
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</b>		
gesetzliche soziale Aufwendungen	141	133
Aufwendungen Versorgungskasse	31	30
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	56	54
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-7	-1
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	3	4
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	15	15
	<u>239</u>	<u>235</u>
	<u><b>1.048</b></u>	<u><b>961</b></u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2020 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2019 um 8,4 % oder ca. 100 T€ erhöht. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“, „Unterhaltungsaufwendungen Hausanschlüsse“, „sonstige Unterhaltungsaufwendungen“ und „Abwasserabgabe“, die durch die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Schlammbeseitigung inkl. Fällmittel“ und „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“ nicht kompensiert werden konnten.

Die um 31,1 % oder 87 T€ geringeren Schlammbeseitigungskosten inkl. Fällmittel wurden insbesondere durch die Art der Klärschlammabfuhr verursacht, die im Gegensatz zum Vorjahr wieder einer landwirtschaftlichen Verwertung der gepressten Schlämme zugeführt werden konnten. Im Vorjahr fehlten Zwischenlager- und Verwertungskapazitäten bei den Entsorgungsfirmen, da wegen Änderung der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung die bis dato bestehenden Verwertungskontingente durch starke bundesweite Nachfrage nicht mehr ausgeschöpft werden konnten. Die angefallenen Klärschlämme wurden in 2019 daher über die Müllverbrennungsanlage Bonn zu höheren Kosten entsorgt. In 2020 hat sich hierzu die Lage wieder leicht entspannt, so dass die Entsorgung auf Basis einer landwirtschaftlichen Verwertung abgerechnet werden konnte. Die thermische Verwertung wird allerdings der künftige Weg sein.

Eine gesicherte landwirtschaftliche Verwertung wird dauerhaft eher nicht mehr möglich. Die Gemeinde wird sich daher nach derzeitigem Stand zukünftig gemeinsam mit anderen Kommunen an einer Entsorgungskooperation, der „Klärschlammverwertung am Rhein“ - KLAR GmbH - beteiligen, um einen wirtschaftlichen und dauerhaften Entsorgungsweg zu sichern.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr zwar keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 abgeschlossen. Im Berichtsjahr wurde die Unterposition allerdings durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von 69 T€ führte.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 85 T€ verringert. Hier prägten im Vorjahr insbesondere hohe Reparaturaufwendungen an technischen und baulichen Anlagen und am BHKW diese Position. Im Berichtsjahr konnten die Aufwendungen für diese Bereiche wieder auf ein Normalmaß reduziert werden.

Der sonstige Unterhaltungsaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr allerdings um ca. 78 T€ stark erhöht. Ursächlich war hier vor allem das Stellen der Schlussrechnung im Zusammenhang mit der Fertigstellung des NSHV-Schalthauses. Hier sind auch Arbeiten an technischen Anlagen u. ä. angefallen, die nicht aktivierungsfähig waren. Die als Aufwand auszubuchenden Einzelposten hatten ein Gesamtvolumen von ca. 59 T€.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen lagen mit 90 T€ lediglich um 6 T€ unter denen des Vorjahres. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2020 in Höhe von ca. 31 T€. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von insgesamt ca. 58 T€ (Vorjahr: ca. 64 T€) angefallen. Diese entfielen auf Rechtsberatungs- und Vorlaufkosten zur Teilnahme der Gemeinde an der Entsorgungskooperation - KLAR GmbH - und auf Verfahrenskosten zur Abwasserabgabe 2019/2018. Zudem ergaben sich insbesondere Ingenieurleistungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Klärwerksbereich, zur Prüfung der abwassertechnischen Auswirkung des durch die Gemeinde geplanten Erschließungsgebietes Josefshöhe, für den Gewässerschutzbeauftragten in 2019/2020 und für zusätzliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den Einleitgenehmigungen in die Sieg.

Im Rahmen des Tauschs des BHKW-Motors wurde das Altaggregate mit einem Restbuchwert von 11 T€ in Abgang gestellt. Zudem wurde das GPRS-Modem des Pumpwerks 16 - Wassack getauscht. Das Altgerät hatte einen Restbuchwert von 164,00 € und wurde in Abgang gestellt. Die restlichen Abgänge betrafen Geräte, Maschinen und Pumpen im Klärwerks- und Kanalnetz-bereich, die verschrottet wurden und jeweils nur noch mit ihren Erinnerungswerten von jeweils 1,00 € im Anlagevermögen geführt wurden.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich vor allem durch die Prolongation von Darlehen trotz der Darlehensneuaufnahme auf dem weiterhin tiefen Zinsniveau verringert.

## **5. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge**

**Im Geschäftsjahr 2003** hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD/€) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag in Vorjahren aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßen Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zugunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein sogenanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 wurde der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, welches die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen erfüllen konnte.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2020 mit 4 Raten über insgesamt ca. 52.800 USD p. a. oder ca. 45.940,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0924 USD/€ und 1,2128 USD/€) ausmachen und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 168 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1890 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.\*\*\*

**Im Geschäftsjahr 2014** hat sich Folgendes ereignet:

Offenbar aufgrund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hatte seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Einlaufgruppe der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Bis zum Berichtsjahr war die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es war erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) wurden bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt.

Allerdings ist die Kläranlage zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWG zugeordnet worden, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV. Der Wiederaufbau wurde an einem hochwassersicheren Ort auf dem Kläranlagengelände umgesetzt. Die Fertigstellung der NSHV erfolgte im August 2020.

Die übrigen Gewerke der Kläranlage werden nach und nach hochwassergesichert. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen.

**Im Geschäftsjahr 2019** hat sich Folgendes ereignet:

Die Novellierung von Klärschlammverordnung und Düngeverordnung in 2017 hat im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen für Kläranlagen ab einer Größe von 50.000 EW erhebliche Beschränkungen gebracht, die erstmals ab der Frühjahrsdüngung 2018 umfassend gegriffen haben.

Obwohl die Kläranlage Eitorf mit einer Kapazität von 46.500 EW grundsätzlich nicht unter die besonderen Auflagen (z. B. Rückgewinnung von Phosphor aus dem produzierten Klärschlamm) und Beschränkungen der Verordnungen fällt und weiterhin die Schlämme bei Einhaltung der Grenzwerte bodenbezogen verwertet werden können, machen sich die Auflagen für größere Kläranlagen auch für kleinere Anlagen wie in Eitorf voraussichtlich stark negativ bemerkbar.\*\*\*

Bisher wurde die Klärschlammpressung und -verwertung jährlich im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens an einen externen Dienstleister vergeben, der für die Gemeinde die Dienstleistung als Gesamtpaket (Pressung, Abtransport und landwirtschaftliche Verwertung) anbot.

Für 2019 führte dies jedoch zu keinem Ergebnis. Nach Auskunft der bisherigen Anbieter der Entsorgungsdienstleistungen fehlten vor allem eigene Zwischenlagerkapazitäten, um die aufbringungsfreie Zeit außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Herbst und Frühjahr überbrücken zu können.\*\*\*

Das galt offensichtlich auch für die Zwischenlagerung bis zu einer thermischen Verwertung. Hier hatten sich dem Vernehmen nach die großen Kläranlagenbetreiber wie z. B. die Zweckverbände entsprechende Kontingente gesichert und damit bisher freie Kapazitäten in Verbrennungsanlagen ausgeschöpft.\*\*\*

In der Folge konnten die Verwerter eine landwirtschaftliche oder auch thermische Verwertung durch die Bieter für eine Jahresproduktion nicht konkret zusagen, so dass eine Ausschreibung für einen Dreijahreszeitraum (2020 - 2022; optional Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen um jeweils ein weiteres Jahr) erfolgte. Allerdings führte die europaweite Ausschreibung auch hier nur zu zwei Anbietern, so dass die (Zwischen-)Lagerproblematik auch bei weiterer Verlängerung von Ausschreibungszeiträumen oder die langfristige Bindung an eine Klärschlammkooperation zukünftig im Fokus stehen wird.

Folglich sind genügend Zwischenlagerkapazitäten durch den Bau eines Klärschlammzwischenlagers auf der Kläranlage selbst zu schaffen, um die voraussichtliche Jahresproduktion von ca. 1.000 t - 1.200 t gepresstem Schlamm auf Abruf zur Verwertung bereitstellen zu können.

Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen auch langfristig entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Verbrennungsanlagen in Betracht - Monoverbrennung. Die vorhandenen Anlagenkapazitäten werden jedoch bei Weitem nicht ausreichen.\*\*\*



Mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften, bei denen Klärschlamm in großen Mengen anfällt (ursprünglich sondergesetzliche Wasserverbände, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Stadt Bonn), hatten sich daher entschlossen, im Rahmen einer Klärschlammkooperation Rheinland (KKR) eine eigene Monoverbrennungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Die KKR hatte den umliegenden Gemeinden (Umlandgemeinden) angeboten, sich mittelbar an ihr zu beteiligen und die Monoverbrennungsanlage so auszuliegen, dass auch deren Klärschlamm dort entsorgt werden kann. 17 Gemeinden, darunter die Gemeinde Eitorf, waren diesem Angebot nähergetreten. Sie haben ihren Beitritt zur Vorvereinbarung erklärt, da die jeweils für sich gesehenen einzelnen Jahresklärschlamm-mengen voraussichtlich nicht geeignet sind, eine eigene Monoverbrennungsanlage wirtschaftlich zu betreiben.

Das Beteiligungsmodell für die Umlandgemeinden sieht vor, dass diese eine Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) gründen, die als weitere Gesellschafterin ursprünglich an der KKR-GmbH beteiligt werden sollte.

Wegen der Größe der geplanten Monoverbrennungsanlage war es allerdings für die KKR äußerst schwierig, einen geeigneten Standort zu akquirieren. Man hat sich daher entschieden, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen werden in der KKR vor allem noch die Zweckverbände als Gesellschafter vertreten sein. \*\*\*

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, ggf. die Stadt Bonn und die Gesellschafterkommunen, die sich zur KKP zusammengeschlossen haben, werden einen eigenen Weg verfolgen. Geplant ist eine gegenüber den Ursprungsüberlegungen auf ungefähr die Hälfte ihrer bisherigen Kapazität verkleinerte Monoverbrennungsanlage auf einem bereits vorhandenen Gelände im Stadtgebiet Köln. Geplant, gebaut und betrieben werden soll die Anlage durch die sich in Gründung befindliche „Klärschlammverwertung am Rhein“ (KLAR GmbH). \*\*\*

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Eckdaten werden zurzeit verhandelt und sollen bis Herbst 2021 durch die Gesellschafter der KKP genehmigt werden. Die KKP umfasst aktuell noch insgesamt 12 Kommunen und einen Zweckverband. \*\*\*

Das angestrebte (neue) Kooperationsmodell „KLAR GmbH“ entspricht in seinen Grundzügen de facto dem Ursprungsmodell der KKR GmbH. \*\*\*

Durch das neue Kooperationsmodell soll die gesetzeskonforme Entsorgung des in Eitorf anfallenden Klärschlammes langfristig und wirtschaftlich tragbar gesichert werden, wenn sich Eitorf langfristig bindet. \*\*\*

Die Anlage soll in 2029 in Betrieb gehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde Eitorf bzw. deren Entsorgungsbetrieb gefordert, im Rahmen von Mehrjahresverträgen die Entsorgung selbst zu organisieren. Bestenfalls ist der Zeitraum zwischen 2025 und 2028 zu überbrücken und rechtzeitig auszuschreiben, schlechtestenfalls der Zeitraum ab 2023. \*\*\*

## II. Prognosen

### 1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2020

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 5.191 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (893 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren erneut zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit der erst später angedachten Ausführung von Straßenausbaumaßnahmen durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Allerdings enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschal- und Eventualpositionen über ca. 1.900 T€, deren Umsetzung nur im Bedarfsfall erfolgen sollte. Aus Vorsichtsgründen wurde hier das Maximum der Investitionen für den Fall dargestellt, dass eine Ausführung in besonders kostenträchtiger Weise absolut unumgänglich ist.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose mehr als verdreifachte Ergebnis hing vor allem mit deutlich höheren Abwassergebührenerlösen (+103 T€) bei gleichzeitig geringerem Abschreibungsaufwand (-96 T€) und deutlich geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-452 T€) als prognostiziert zusammen. Die letztere Position war insbesondere entlastet durch gegenüber der Prognose geringere Schlambeseitigungskosten (-127 T€), geringere Unterhaltungsaufwendungen im Klärwerksbereich (-111 T€) und nicht durchgeführte Kanalgroßsanierungen (-164 T€).

### 2. Prognosen für das Folgejahr 2021

Auch im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Neubau und Erweiterungen vor allem auf Regenwasserrückhaltemaßnahmen in Form von Rückhaltebecken und Staukanälen, die zeitlich wegen verschiedener noch fehlender Randbedingungen bereits mehrfach verschoben werden mussten. Hauptaugenmerk liegt allerdings auch weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2019 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere hydraulische Sanierungen im Netz vorsieht. Daneben sind Hochwasserschutzmaßnahmen und Optimierungen sowie der Bau eines Klärschlammzwischenlagers auf dem Klärwerksgelände besondere Themen. In 2021 sind lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 8,7 Mio. € geplant. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes war aber bereits abzusehen, dass dieses Volumen wie bereits in den Vorjahren deutlich unterschritten wird. Darüber hinaus hat sich die Corona-Pandemie negativ auf die Umsetzung der Investitionsvorhaben ausgewirkt, so dass mit einem realisierbaren Investitionsvolumen für 2021 in Höhe von 2,1 Mio. € gerechnet wird.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. den auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet gemäß Wirtschaftsplan bei Umsatzerlösen in Höhe von 5.082 T€, Personalaufwand in Höhe von 1.120 T€, Abschreibungen in Höhe von 1.585 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.722 T€ in 2021 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 180 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr tatsächlich erzielten Niveau liegt, aber dennoch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei - wie derzeit bereits abzusehen - zu erheblichen Verschiebungen in Folgejahren kommt, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen, welches sich nach dem aktuellen Stand auf dem Niveau der Vorjahre bewegen könnte.

Hier hat auch die weltweite Corona-Virus-Pandemie einen bremsenden Einfluss. Bisher haben sich hieraus (noch) keine gravierenden Belastungen für den Entsorgungsbetrieb ergeben. Private oder gewerbliche Stundungsanträge haben sich auf einem absolut niedrigen Niveau bewegt. Forderungsausfälle sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu verzeichnen.

Ob dies so bleibt, ist allerdings ungewiss. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich höhere Ausfallquoten ergeben, wenn die Wirtschaft nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder komplett hochgefahren werden kann und sich durch die verfolgte Impfstrategie nicht die gewünschte „Herdenimmunität“ in der Bevölkerung einstellt. \*\*\*

Investitionsmaßnahmen des Entsorgungsbetriebes werden (wenn möglich) zeitlich geringfügig geschoben, da sich im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren aktuell nur wenige Bieter bewerben und daher das Preisniveau in Schieflage geraten ist. \*\*\*

Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, wurden seitens der Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen angeordnet. Hierzu gehörte in der Anfangsphase der Wechsel zwischen Anwesenheitspflicht der Mitarbeiter und Bereitschaftsdiensten zuhause, und danach das Einrichten von Homeoffice-Plätzen, das strenge Einhalten der vorgeschriebenen Hygieneregeln, das Reglementieren von Kunden- / Besuchszeiten und in den operativen Bereichen das Einrichten von kleinen, autark arbeitenden Teams, die nicht durchmischt werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie gesamtwirtschaftlich erhebliche Kosten und Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand nach sich ziehen wird. \*\*\*

Wenn sich die Wirtschaft nicht schnell genug erholt, dann dürften die entstandenen Kosten auch auf die Aufwands- und Ertragsstruktur des Entsorgungsbetriebes durchschlagen. In der Folge dürften dann Gebührenanpassungen unvermeidlich werden. \*\*\*

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz mit Auswirkungen auf Abschreibungen und Zinsaufwendungen aus der Finanzierung sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation bzw. lediglich geringe Erhöhung des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2021 ff. belasten. Es ist nicht zu erwarten, dass wie im Berichtsjahr ein deutlich höheres Abwasseraufkommen zu erheblichen Verbesserungen bei den Umsatzerlösen führen wird.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserrückhalte- und -behandlungsanlagen werden, wenn sie planmäßig umgesetzt werden, den Aufwandssektor in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

### **III. Chancen und Risiken**

Besondere Chancen bestehen aufgrund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Aufgrund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2020 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eintritt selbst dieses Risikos zwar zu großen finanziellen Belastungen führen würde, den Bestand des Betriebes im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB aber nicht gefährden könnte. Der Entsorgungsbetrieb ist als Eigenbetrieb der Gemeinde Eitorf nämlich nicht rechts- und damit auch nicht insolvenzfähig.

Die Einordnung des Risikos in diese Kategorie erfolgte lediglich, um die Bedeutung der Transaktion entsprechend transparent zu machen.

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, wie z. B. im Bereich der Datensicherheit oder der technischen Substanzerhaltung, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Aufgrund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Gewährträgerschaft der Kommune bestehen unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdende Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juli 2021

K. H. Sterzenbach

.....  
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....  
(Betriebsleiter)

## II. Vermögensplan

	Vermögens- plan T€	Vermögens- struktur lt. Bilanz T€	Abweichung T€
<b>Einnahmen:</b>			
Überschuss aus laufender Tätigkeit	1.038	1.284	246
davon an die Gemeinde abgeführt für 2019 (Restbetrag)	0	-7	-7
davon an die Gemeinde vorab abgeführt für 2020	0	-90	-90
	1.038	1.187	149
Kreditaufnahmen	5.095	2.700	-2.395
empfangene Ertragszuschüsse	137	161	24
	6.270	4.048	-2.222
<b>Ausgaben:</b>			
Tilgung Darlehen	-1.080	-1.046	34
Investitionen	-5.190	-815	4.375
	-6.270	-1.861	4.409
<b>Veränderung Kasse und Girokonten bei Banken</b>	<b>0</b>	<b>2.187</b>	<b>2.187</b>

Der Vermögensplan wies in den Positionen Einnahmen und Ausgaben - beide zu verstehen als zahlungsmittelwirksam - mit jeweils 6.270 T€ einen ausgeglichenen Ansatz aus.

Tatsächlich überstiegen jedoch die Einnahmen die Ausgaben. Bei deutlich geringeren Investitionen (-4.375 T€) und damit im Zusammenhang stehend ebenso deutlich verringerte Kreditaufnahmen (-2.395 T€), ergab sich bei einer geringeren Tilgungsleistung (-34 T€) eine deutliche Verbesserung des Saldos aus „Kasse und Girokonten bei Banken“ (+2.187 T€). Der gegenüber der Planung höhere Überschuss aus laufender Tätigkeit (+246 T€) trug zusätzlich zum deutlichen Mittelzufluss bei. Daran änderte die Abführung von Finanzmitteln an die Gemeinde (-97 T€) nichts Wesentliches. Durch die Gewährträgerschaft der Kommune war die Liquidität des Entsorgungsbetriebes stets gesichert.

Die geringere tatsächliche Investitionstätigkeit war erneut verursacht durch zeitliche Verschiebung mehrerer Baumaßnahmen, so dass sich diese erst in Folgejahren auswirken werden.

## F. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Empfehlungen des Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) geprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Fragenkatalog ist zusammen mit den Antworten in der Anlage 3 aufgeführt.

## **G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers**

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 in der zurzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die damit ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen, denen aber mit der Festsetzung höherer Gebühren und Beiträge mit Rücksicht auf die Gewährträgerschaft der Kommune begegnet werden könnte. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)***

##### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

##### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

## H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bonn, den 15. November 2021

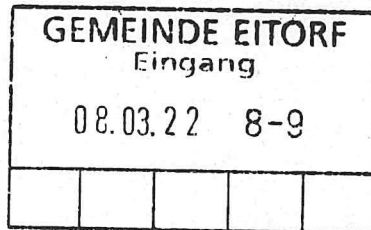


Bacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Stephan Bacher)  
Wirtschaftsprüfer

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindewerke Eitorf  
Entsorgungsbetrieb  
Markt 1  
53783 Eitorf



Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Der Präsident  
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne  
www.gpa.nrw.de

**Harald Debertshäuser**

Prüfung und Beratung  
t 023 23/14 80 123  
m 0172/26 15 613  
f 023 23/1480-333  
e Harald.Debertshaeuser@gpa.nrw.de

02.03.2022

**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb“ zum 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf folgendes hinweisen...

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Harald Debertshäuser

## **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.11.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb Eitorf

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf – Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 in der zurzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die damit ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen, denen aber mit der Festsetzung höherer Gebühren und Beiträge mit Rücksicht auf die Gewährträgerschaft der Kommune begegnet werden könnte. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen



Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### ***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)***

#### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.03.2022

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser

